1131 Ordnung

des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der

Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 15. Juli 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

l.	ALI	LGEN	MEINES

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 <u>Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs</u>
- § 4 Siegel
- § 5 Organe des Fachbereichs

II. DAS DEKANAT

- § 6 Das Dekanat
- § 7 <u>Dekanin oder Dekan</u>
- § 8 Prodekaninnen oder Prodekane

III. DER FACHBEREICHSRAT, SEINE AUSSCHÜSSE, SEINE KOMMISSIONEN UND SEINE BEAUFTRAGTEN

- § 9 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

	§ 12	Stellvertretung		
	§ 13	Geschäftsordnung		
	§ 14	Einberufung		
	§ 15	<u>Beschlussfähigkeit</u>		
	§ 16	Tagesordnung		
	§ 17	Stimmrecht		
	§ 18	Beschlussfassung		
	§ 19	<u>Öffentlichkeit</u>		
	§ 20	<u>Protokolle</u>		
	§ 21	Hinzuziehung anderer Personen		
	§ 22	Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats		
	§ 23	Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs		
	§ 24	Berufungskommissionen		
IV.	/. HABILITATIONEN, PROMOTIONEN UND ANDERE AKADEMISCHE PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH			
	LEHRBERICHT			
	§ 25	<u>Habilitationen</u>		
	§ 26	<u>Promotionen</u>		
	§ 27	Studienordnungen / Prüfungsordnungen / Zugangs- und Zulassungsordnungen		
V. MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT		EMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT		
	§ 28	<u>Fakultät</u>		
VI.	WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN DES FACHBEREICHS			
v I.				
	§ 29	Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich		
	§ 30	<u>Aufgaben</u>		

- § 31 Vorstand
- § 32 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 33 <u>Übergangsvorschriften</u>
- § 34 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 35 <u>Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs</u>

I. ALLGEMEINES

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung "Fachbereich Chemie und Pharmazie".
- (2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie umfasst die Lehreinheiten Chemie, Lebensmittelchemie und Pharmazie.
- (3) Dem Fachbereich obliegt die Förderung und Durchführung von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer (§ 26 Abs. 2 HG).

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

Die Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere

- die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen;
- 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse (§ 26 Abs. 2 HG);
- 4. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Fachbereiche (§ 26 Abs. 2 HG);
- 5. die Durchführung einer regelmäßigen Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 HG;

- 6. der Erlass einer Fachbereichsordnung sowie der sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen (§ 26 Abs. 3 HG)
- 7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Fachbereich sowie die besondere Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Der Fachbereich wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; §3 Abs. 4 und 5 HG).

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität (§ 26 Abs. 4 HG):
 - 1. die Professorinnen und Professoren (§§ 35 bis 40 HG);
 - 2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§§ 35 bis 40 HG);
 - 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 44 HG);
 - 4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG;
 - 5. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 47 HG);
 - 6. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (§ 26 Abs. 4 HG).

Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gemäß § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil (§ 9 Abs. 3 HG).

- (2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 - die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer);

- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter);
- die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
- 4. die Studierenden (Gruppe der Studierenden) jeweils eine Gruppe (§ 11 Abs. 1 HG).
- (3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität (§ 9 Abs. 4 HG):
 - 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
 - 2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören (§ 41 Abs. 1 HG);
 - 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 41 Abs. 2 HG);
 - 4. die als Stipendiaten oder nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen;
 - die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich t\u00e4tigen
 Hochschulpersonal geh\u00f6ren;
 - die Doktorandinnen und Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören und/oder an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind;
 - 7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 52 HG). Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrats auch Mitglied in anderen Fachbereichen sein (§ 26 Abs. 4 HG).
- (5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will (§ 48 Abs. 3 HG).

1136

§ 4

Siegel

Der Fachbereich Chemie und Pharmazie führt das Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 5

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs (§ 26 Abs. 3 Satz 1 HG) sind das Dekanat (§ 27 Abs. 6 HG, Art. 10 UV) und der Fachbereichsrat (§ 28 HG, Art. 11 UV).

II. DAS DEKANAT

§ 6

Das Dekanat

- (1) Das Dekanat (Art. 10 UV) besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und einer Prodekanin/einem Prodekan für Lehre und Studienangelegenheiten sowie Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Studiendekanin/Studiendekan, § 27 Abs. 6 Satz 5 HG, Art. 10 Abs. 1 Satz 3 UV) und einer Prodekanin/einem Prodekan für Finanzen, Personal, Bau und Struktur (Finanzdekanin/Finanzdekan).
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich (§ 27 Abs. 1 HG). Es nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Es erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).
 - 2. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen

- und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG).
- 3. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1 Satz 6 HG) unter Beteiligung der KLSFWN (§ 22).
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel des Fachbereichs erfolgt durch das Dekanat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin/dem Kanzler mitgeteilt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG).
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus (§ 27 Abs. 1 Satz 7 HG). Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 HG). Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat (§ 27 Abs. 1 Satz 5 HG). In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Sie/Er hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats die getroffene Entscheidung, ihre/seine Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 HG).
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (6) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HG).

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- angehören, mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats in dessen konstituierender Sitzung unter dem Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich (§ 27 Abs. 4 HG i. V. m. § 27 Abs. 6 Satz 7 HG).
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält (§ 27 Abs. 4 Satz 1 HG). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor (§ 27 Abs. 4 Satz 3 HG).
- Falls die Dekanin/der Dekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt mit der Bestätigung der Wahl durch die Rektorin/den Rektor das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat (§ 3 Abs. 1 Organisationsordnung WWU). Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung (§ 13 Abs. 2 HG). Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats mit Ausnahme von Berufungskommissionen nicht Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein (§ 3 Abs. 2 Organisationsordnung WWU); im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HG).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Habilitationen (§ 68 HG) und Promotionen (§ 67 HG) sowie die Verleihung von Hochschulgraden aufgrund der einschlägigen Ordnungen (§ 64 HG).
- (6) Die Dekanin/Der Dekan wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG).

 Das Nähere ergibt sich aus § 8 (1) Sätze 5 und 6.
- (7) Während ihrer/seiner Amtszeit ist die Dekanin/der Dekan von ihren/seinen Lehrverpflichtungen zu 75 % entbunden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LVV); die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (8) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem

 Fachbereichsrat und der Rektorin/dem Rektor unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des

 Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Vertreterin/der

 Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die

- Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans (§ 3 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (9) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt, falls sie/er gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates war, ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat wieder auf (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Organisationsordnung WWU).
- (10) Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Die Dekanin/der Dekan ist erst dann abgewählt, wenn zugleich gem. Abs. 1 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt worden ist und diese/dieser von der Rektorin/dem Rektor bestätigt worden ist (§ 27 Abs. 5 Satz 1 HG).

Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Die Prodekaninnen oder Prodekane werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt (§ 27 Abs. 6 Satz 6 HG). Die Prodekaninnen oder Prodekane gehören den Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 an; die Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 können insgesamt maximal eine Prodekanin bzw. einen Prodekan stellen. Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr (§ 27 Abs 6 Satz 7 HG). Die Lehreinheiten Chemie und Pharmazie sollen jeweils mit mindestens einem Mitglied im Dekanat vertreten sein. Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den Mitgliedern des Dekanats gewählt. Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören (§ 27 Abs. 4 Satz 1 HG).

- (2) Falls eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat (§ 3 Abs. 1 Organisationsordnung WWU). Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung (§ 13 Abs. 2 HG). Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats mit Ausnahme von Berufungskommissionen nicht Vertreter der Gruppe sein (§ 3 Abs. 2 Organisationsordnung WWU); im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (3) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans § 3 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (4) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt sofern sie/er aus der Mitte des Fachbereichsrats gewählt worden ist ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Organisationsordnung WWU).
- (5) Eine Abwahl von Prodekaninnen/Prodekanen ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich zu wählen.

Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für
 - 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 - 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 - 3. Beschlussfassung über Zugangs- und Zulassungsordnungen, Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 - Beratung über die Grundsätze der Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen
 Personalmittel und Sachmittel
 - 5. Stellungnahme zum Entwicklungsplan, zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen und zu vergleichbaren Berichten des Fachbereichs und zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit sie den Fachbereich betreffen,
 - 6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 - Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 - 8. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 - 9. Habilitationen,
 - 10. Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin"/
 "Honorarprofessor" und die Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige
 Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" nach Maßgabe der entsprechenden Ordnung,
 - 11. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.)
 nach Maßgabe der Promotionsordnung,

- 12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
- 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat,
- 14. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen (§ 27 Abs. 1 HG).
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dem Hochschulgesetz an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 3 Abs. 2 dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum ("Sondervotum") vorlegen, über das das Dekanat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 28 Abs. 7 HG).
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie ihre Stellvertreter nach § 12 (1) haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

- die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme, sowie die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
- acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit Stimmrecht (Art. 11 Abs. 1 UV).

§ 11

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen (gem. § 3 Abs. 2) des Fachbereichsrats

- werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen

 Mitgliedergruppen des Fachbereichs getrennt gewählt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HG). Ihre Amtszeit

 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr (Art. 11 Abs. 4 UV).
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 HG).

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/der Dekan hat die Ladung des stellvertretenden Mitglieds unverzüglich zu veranlassen.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats ist auch für die vom Fachbereichsrat eingesetzten und gewählten Kommissionen und Ausschüsse gültig.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung sowie in Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend (§ 1 Abs. 2 Organisationsordnung WWU). In den Fällen, in denen die Fachbereichsordnung eine von der Geschäftsordnung des Senats abweichende Regelung enthält, gilt die Regelung in der

Fachbereichsordnung.

§ 14

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Kanzlerin/der Kanzler, die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Fachschaftsräte des Fachbereichs unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Werktag verkürzt werden. Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben. Sitzungsbegleitende Unterlagen sollen den Fachbereichsratsmitgliedern 48 Stunden vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Bei Bedarf finden Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit statt (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist (§ 1 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens neun Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens drei Werktage vor der Sitzung vorliegen.

 Antragsberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates und deren

 Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der

 Wissenschaftlichen Einrichtungen. Wird die Aufnahme eines Punktes in den

 Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, sie/er hält die

 Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt wurden, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 17

Stimmrecht

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum

zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können.

Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird (§ 6 Abs. 2 Habilitationsordnung FB 12).
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsratsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat (§ 11 Abs. 3 HG).

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in
 Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten
 Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige
 Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 12 Abs. 2 HG).
- (2) Die Formulierung der Anträge erfolgt so, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich (Hochschulgesetz NRW), in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind in der Niederschrift explizit aufzuführen (§ 12 (3) HG).
- (4) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss des Fachbereichsrates auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (§ 7 Berufungsordnung WWU). Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin oder eines Professors bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs (§ 5 Abs. 5 Berufungsordnung WWU).
- (5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG, 5 Abs. 2 Berufungsordnung WWU).
- (6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter für die Gremien nach

Gruppen getrennt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Gruppe erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

§ 19

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HG). Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG). Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die anwesenden stellvertretenden Mitglieder und sonst bei der Sitzung anwesenden Personen gemäß § 21 Abs. 4 zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich
- (3) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten (§ 12 Abs. 5 HG).

§ 20

Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats, an die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und an die Fachschaftsräte des Fachbereichs zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des Protokolls durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Zur angemessenen Unterrichtung der Mitglieder des Fachbereichs können dem Beschlussprotokoll weitere Informationen aus der Sitzung des Fachbereichsrates beigefügt werden. Vertrauliche Teile der Protokolle werden nur den Fachbereichsrats-Mitgliedern und deren Stellvertretern zugänglich gemacht.

- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 21

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren

Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (4) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und alle anderen Habilitierten, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind, oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftrage des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen folgende ständige Kommissionen:
 - 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KLSFWN),
 - 2. Kommission für Finanzen, Personal, Bau und Struktur (KFPBS).
 - 3. Kommission für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU)
- (3) Die KLSFWN bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor, berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots. Sie fördert außerdem den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.

Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KLSFWN) gehören an: sieben Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die Prodekanin/der Prodekan für Studienangelegenheiten, die/der nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Die KLSFWN schlägt für die Studienprogramme entsprechende Studienkommissionen (StuKo) und Prüfungsausschüsse (PA) vor. Der Fachbereichsrat bestätigt die Mitglieder der entsprechenden Kommissionen und Ausschüsse.

(4) Die KFPBS bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Haushaltsangelegenheiten vor, berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in der Haushaltsführung und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Verteilung und Zweckbestimmung von Haushaltsmitteln.

Der Kommission für Finanzen, Personal, Bau und Struktur gehören an: fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die Prodekanin/der Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Von der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nicht mehrere Personen dem gleichen Institut angehören.

(5) Die AGU berät über Fragen zu den Themengebieten Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, die den gesamten Fachbereich betreffen. Sie unterstützt das Dekanat bei der Wahrnehmung

seiner Aufgaben in diesem Arbeitsfeld, beispielsweise bei der Entscheidungsfindung oder der Planung und Umsetzung von Projekten.

Der Kommission für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gehören an: drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- (6) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (7) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich begrenzten Aufgaben bilden. Die Aufgaben solcher Kommissionen und Ausschüsse sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zu befristen.
- (8) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 7 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 5 HG).
- (9) Die Kommissionen oder Ausschüsse gemäß Abs. 4 und 7 wählen ihre/n Vorsitzende/n in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions- bzw.
 Ausschussmitglieder. Der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
 Die/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (10) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommissionen oder Ausschüsse bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat wählt eine Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen des Fachbereichs (Art. 9 Abs. 7 UV).

- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterinnen im Fachbereich können nur weibliche Mitglieder des Fachbereichs bestellt werden (§ 15 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz).
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 3

 Abs. 4 HG mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Angehörigen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Berufungskommission

Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der
Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen
Gruppen, darunter mindestens ein Vertreter der Gruppe der akademischen
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, angehören. Die
Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat
getrennt gewählt. Die Mitgliederzahl kann bis auf 15 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der
Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen
noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen (§ 3 Abs. 1
Berufungsordnung WWU). Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen

zu Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Sie sollen an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Kommission anwesend waren (§ 3 Abs. 3 Berufungsordnung WWU).

- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme gewählt werden (§ 3 Abs. 1 Berufungsordnung WWU).
- (3) Zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von den Mitgliedern der Berufungskommission eine/ein hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätiger Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt. Die/der Vorsitzende muss im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 3 Abs. 8 Berufungsordnung WWU).
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Sachkundige/Sachverständige anderer Institutionen mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 3 Abs.1 Berufungsordnung WWU).
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 4 Berufungsordnung WWU)
- (6) Sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität hinzuzuziehen (§4 Abs. 7 Berufungsordnung WWU).

IV. HABILITATIONEN, PROMOTIONEN UND ANDERE AKADEMISCHE PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH, LEHRBERICHT

§ 25

Habilitationen

(1) Der Fachbereich nimmt Habilitationsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor (§ 68 Abs. 1 HG).

- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichs berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken (§ 6 Abs. 2 Habilitationsordnung FB 12).
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuzuziehen (§ 6 Abs. 3 Habilitationsordnung FB 12).
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung (§ 68 Abs. 1 Satz 2 HG).

Promotionen

- (1) Promotionsprüfungen zum Dr. rer. nat. werden vom Fachbereich Chemie und Pharmazie durchgeführt, solche zum Dr. paed. vom Promotionsausschuss für den Doktor in den Erziehungswissenschaften im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Prüfungskommission für die Prüfung zum Dr. rer. nat. wird jeweils von der Dekanin/dem Dekan eingesetzt.
- (2) Die Zwischenprüfung für die Studierenden der Graduate School of Chemistry wird vom Fachbereich Chemie und Pharmazie durchgeführt. Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung im Rahmen der Graduate School of Chemistry (Dissertationskomitee) wird jeweils vom Komitee der Graduate School eingesetzt. Das Nähere regelt die Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry.
- (3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die vorzusehen hat, dass bei Entscheidungen über Promotionsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen und Professoren nur Personen zugestanden werden kann, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 HG).

 Zu Promotionsprüfungen können entsprechend der Promotionsordnung Professorinnen und

Professoren anderer Fachbereiche mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.

Studienordnungen / Prüfungsordnungen / Zugangs- und Zulassungsordnungen

Für jeden Studiengang beschließt der Fachbereichsrat eine Studienordnung bzw. Prüfungsordnung und ggf. Zugangs- und Zulassungsordnungen. Den Studien- bzw. Prüfungsordnungen ist ein Studienverlaufsplan anzufügen (§ 58 Abs. 3 HG).

Wird für die Erarbeitung einer solchen Ordnung eine eigene Kommission eingesetzt, so sind die Studierenden wie in der Kommission für Lehre und Studentische Angelegenheiten sowie Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KLSFWN) zu beteiligen.

V. MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

§ 28

Fakultät

Die Fachbereiche 10 - 14 bilden nach Maßgabe der Beschlüsse des Rektorats und unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

VI. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN DES FACHBEREICHS

§ 29

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

(1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Institut für Anorganische und Analytische Chemie,

Institut für Betriebswirtschaftliches Management im Fachbereich Chemie und Pharmazie,

Institut für Biochemie,

Institut für Didaktik der Chemie,

Organisch-Chemisches Institut,

Institut für Physikalische Chemie,

Graduate School of Chemistry,

Institut für Lebensmittelchemie,

Institut für Pharmazeutische Biologie und Phytochemie, Institut für Pharmazeutische und Medizinische Chemie,

Institut für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie.

- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen gebildet, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

§ 30

Aufgaben

- (1) Eine wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz ihrer

 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (akdademische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind (§ 29 Abs. 3 Satz 2 HG), und über die Verwendung der Sachmittel, die ihr von der Dekanin/dem Dekan zugewiesen sind. Der Fachbereichsrat kann ihr im Rahmen der Aufgabenbestimmung weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

sind verantwortlich für Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

§ 31

Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 im Verhältnis 4:1:1:1 an.

Dem Vorstand der Graduate School of Chemistry gehören an: acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder der Graduate School of Chemistry nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliedschaft wird durch § 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduate School of Chemistry geregelt.

- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der

 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 - gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 - gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;

3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Bachelor-, Master-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen, oder die für die Dauer der Amtszeit an der wissenschaftlichen Einrichtung studieren. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet nur über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend § 30. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. Abs. 2 kann sich beim Fachbereichsrat ggf. unter Beachtung von § 29 Abs. 5 beschweren, sofern es geltend macht,

durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt worden zu sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors, zu richten. Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gemäß § 31 Abs. 6 Satz 3 beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde. Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Stellt der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung den Grund der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an das Dekanat des Fachbereichs zu wenden. Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin /Beschwerdeführer, so richtet sie/er die Beschwerde an das Dekanat des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.

- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (10) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in § 9 HG genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Hochschulen im In- und Ausland. Über die Zulassung von Sachverständigen bzw. die Einrichtung solcher Gremien entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig.

 Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit;
 - 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein und leitet die Sitzungen;
 - 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtungen aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor soll für den Fall ihrer/ seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu ihrer Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter bestimmen.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin / kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine hauptamtlich am Fachbereich Chemie und Pharmazie tätige Professorin / einen hauptamtlich am Fachbereich Chemie und Pharmazie tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese / dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an und nimmt die Aufgaben gemäß Abs. 2 kommissarisch wahr.

Übergangsvorschriften

- (1) Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger die Aufgaben wahr.
- (2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sind bis zum 30.11.2010 Mitglieder des Fachbereichs im Sinne von § 3 Abs. 1. Sie gehören bis zum 30.11.2010 der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 an.

§ 34

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 35

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses	des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und
Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-	Universität vom 09. Juni 2010.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles